

Zahlungskontendienste

Transparenz und Vergleichbarkeit bei Entgelten wird Pflicht

Seite 18



Brexit

*Interview mit
BaFin-Exekutivdirektor
Raimund Röseler*

Seite 14

Mittelstandsanleihen

*Undurchsichtige Geldanlage
für Verbraucher?*

Seite 24

Versicherungsvertrieb

*Das Sondervergütungs-
und Provisionsabgabeverbot
aus Sicht der BaFin*

Seite 22

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Abwicklung **ÜG**
- 4 Zahlungsdienstleister **KF**
- 5 Systematische Internalisierung **WM**
- 5 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 5 Liquiditätsstresstests **WM**
- 6 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 7 Notleidende Kredite **KF**
- 8 Unternehmenssteuerung **KF/WM**
- 9 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 10 Verbriefungen **KF**
- 10 Risiken **KF**
- 10 EBA **KF**
- 11 Referenzwerte **WM**
- 12 Marktdaten **ÜG**
- 12 OTC-Derivate **WM**
- 13 Derivate **KF**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

14 Aufsicht

- 14 Interview mit Raimund Röseler zum Brexit **KF**
- 18 Zahlungskontendienste **KF**
- 20 Kurzinterview zu Zahlungskontendiensten **KF**
- 22 Versicherungsvertrieb **VP**
- 24 Mittelstandsanleihen **WM**
- 28 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**

31 Verbraucher

- 31 Erlaubnispflicht **ÜG**
- 31 Abwicklung **ÜG**
- 32 Einstellungsanordnung **ÜG**
- 32 Großkreditverbot **KF**
- 32 Warnung vor Kaufempfehlungen **WM**

33 Internationales

- 33 Europäische Aufsichtsbehörden **ÜG**

37 Bekanntmachungen



© tashka2000/fotolia.com

Europäische Aufsichtsbehörden

Überblick über die Änderungsvorschläge der EU-Kommission

Seite 33



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

„Die Kontenwechselhilfe allein ist nicht viel wert, wenn nicht auch die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen können“, erklärt Silke Deppmeyer, Leiterin des zuständigen BaFin-Referats, im Kurzinterview ab [Seite 20](#). Darum sollen die Kosten für Zahlungskonten künftig transparenter und damit vergleichbarer werden. Einzelheiten beschreibt der Beitrag ab [Seite 18](#).

BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler nimmt im Interview ab [Seite 14](#) Stellung zum Umgang der BaFin mit den Auswirkungen des bevorstehenden Brexits. Viele Banken erwägen, in den verbleibenden Mitgliedstaaten neue Tochtergesellschaften zu gründen oder Geschäfte auf bestehende Tochterinstitute zu verlagern, viele davon in Deutschland. Röseler erläutert, wie sich die BaFin darauf vorbereitet hat, wie sie die Institute bei ihrem Vorhaben begleitet und was sie von ihnen erwartet: „Wir denken pragmatisch, aber leere Hüllen akzeptieren wir nicht.“

Interessant für Unternehmen und Verbraucher ist der Beitrag zum neuen Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot ab [Seite 22](#). Versicherer und Vermittler dürfen ihre Kunden künftig nicht mehr mit zusätzlichen Zahlungen

oder Geschenken für den Vertragsabschluss „belohnen“.

Verbraucher, die überlegen, ihr Geld in Mittelstandsanleihen zu investieren, möchte ich zudem den Beitrag ab [Seite 24](#) empfehlen. Er erläutert die Besonderheiten, Chancen und Risiken dieser Anlageform und gibt potenziellen Anlegern wertvolle Tipps.

Der Beitrag ab [Seite 33](#) führt zurück auf die europäische Ebene. Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsentwurf vorgelegt, in dem sie vorschlägt, den drei europäischen Aufsichtsbehörden zusätzliche Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, ihre interne Steuerung grundlegend zu verändern und die Unternehmen an der Finanzierung zu beteiligen.

Auf [Seite 28](#) schließlich finden Sie den Bericht zur FATF-Konferenz, an der auch die BaFin beteiligt war. Unter anderem ging es dort um die Möglichkeiten, Fintech und Regtech zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu nutzen, und um die Herausforderungen an das regulatorische Umfeld.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Abwicklung

Dr. Thorsten Pötzsch wird Exekutivdirektor des neuen Geschäftsbereichs

ÜG Dr. Thorsten Pötzsch, seit November 2016 Mitglied im Leitungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), wird zum 1. Januar 2018 Exekutivdirektor des neuen Geschäftsbereichs Abwicklung bei der BaFin (siehe [BaFinJournal Februar 2017](#)). Vor wenigen Tagen erhielt er seine Ernennungsurkunde. Der 54-jährige Jurist war zuvor viele Jahre im Bundesfinanzministerium tätig, zuletzt als Leiter der Unterabteilung für nationale und internationale Finanzmärkte und Finanzmarktregulierung.

Die Aufgaben der FMSA wurden mit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz – [FMSANeuOG](#)) vom 23. Dezember 2016 neu geordnet. Es sieht vor, dass die Nationale Abwicklungsbehörde als neuer Geschäftsbereich in die BaFin eingegliedert wird. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds werden in die Finanzagentur überführt. ■

Zahlungsdienstleister

BaFin-Merkblatt zur Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen

KF Zahlungsdienstleister müssen die BaFin künftig unverzüglich über schwerwiegende Betriebs- und Sicherheitsvorfälle unterrichten. Hintergrund ist die Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) durch das [Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie](#), die am 13. Januar 2018 in Kraft tritt. Die Vorschrift in § 54 Absatz 1 Satz 1 soll dazu beitragen, die Sicherheit im Zahlungsverkehr zu erhöhen. Sicherheitsvorfälle sind Ereignisse, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität wichtiger Daten, Geschäftsprozesse oder IT-Systeme so beeinträchtigen, dass ein Schaden für das Unternehmen entstehen kann. Zu der Frage, welche Vorfälle meldepflichtig sind, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA bereits [Leitlinien](#) veröffentlicht.

Die BaFin wird ein elektronisches Meldeverfahren implementieren, das auf ihrer Melde- und Veröffentlichungsplattform ([MVP-Portal](#)) basiert. Das neue Verfahren wird die Meldepflichten nach den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen ([MaSI](#)) ablösen. In einem [Merkblatt](#) hat die

BaFin nun konkretisiert, was Zahlungsdienstleister dabei zu beachten haben. Die technischen Details für die Anbindung wird sie voraussichtlich im Oktober veröffentlichen.

Die BaFin leitet alle Meldungen an die Europäische Zentralbank, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und die Deutsche Bundesbank weiter. Sie kann die Meldungen zudem an andere deutsche Behörden übermitteln, die in ihrer Zuständigkeit betroffen sind. ■

Systematische Internalisierung

Muster für Mitteilungen und Hinweis zu Übergangsphase

WM Ab dem 3. Januar 2018 haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die als systematische Internalisierer tätig sind, dies der BaFin unverzüglich mitzuteilen (siehe [BaFinJournal April 2017](#)). Hintergrund ist das durch das [Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz](#) geänderte Wertpapierhandelsgesetz (siehe [BaFinJournal Juni 2017](#)).

Die BaFin hat ein [Musterformular](#) erstellt, mit dem betroffene Marktteilnehmer dieser Pflicht nachkommen können. Außerdem bittet sie systematische Internalisierer darum, ab dem 3. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten auszusetzen oder diese vom Handel auszuschließen. ■

Finanzkonglomerate

BaFin konsultiert Rundschreiben und Formular für Solvabilitäts-Meldung

ÜG Finanzkonglomerate müssen gegenüber der BaFin, der Deutschen Bundesbank und in bestimmten Fällen auch der Europäischen Zentralbank nachweisen, dass sie über Eigenmittel in angemessener Höhe verfügen. Welche Angaben die Meldung enthalten muss, wird die BaFin in einem Rundschreiben festlegen, dessen Entwurf sie nun zusammen mit dem Meldeformular zur [Konsultation](#) gestellt hat.

Die Konsultation wendet sich an alle Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die nach § 18 Absatz 1 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes ([FKAG](#)) in die Berechnung der Eigenmittel einzubeziehen sind, und sonstige Interessierte. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 17. November entgegen.

Das Rundschreiben wird die Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung ([FkSolV](#)) ersetzen; das Formular ersetzt die Meldevordrucke nach § 10 und den Anlagen 1 bis 8 der FkSolV. Hintergrund sind neue Vorgaben aufgrund der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)) und -richtlinie (Capital Requirements Directive IV – [CRD IV](#)) sowie [Solvency II](#) und der zugehörigen [Delegierten Verordnung](#). ■

Liquiditätsstresstests

BaFin konsultiert Empfehlungen für deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften

WM Die BaFin hat im Zusammenhang mit dem Thema Liquiditätsmanagement einen [Bericht](#) zu den Liquiditätsstresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlicht. Dieser enthält die wichtigsten Ergebnisse einer Status-quo-Analyse, für die die BaFin im Sommer 2017 ausgewählte Gesellschaften befragt hatte. Der Bericht formuliert zudem Empfehlungen der BaFin für die Liquiditätsstresstests der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Marktteilnehmer können dazu bis zum 27. Oktober Stellung nehmen.

Der Finanzstabilitätsrat FSB hatte Anfang des Jahres [Empfehlungen](#) zu den Risiken veröffentlicht, die von der kollektiven Vermögensverwaltung für die Finanzstabilität ausgehen. Danach sei es für die Qualität des Liquiditätsmanagements bei Investmentfonds erforderlich, dass die nationalen Aufsichtsbehörden den Kapitalverwaltungsgesellschaften Orientierungshilfe für die Durchführung von Liquiditätsstresstests geben. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Konsultationen](#)

Verbraucherschutzforum

Anmeldung noch bis 31. Oktober möglich

ÜG Interessierte können sich noch bis zum 31. Oktober zum [Verbraucherschutzforum](#) anmelden, das die BaFin am 30. November in Frankfurt am Main veranstaltet (siehe [BaFinJournal August 2017](#)). Zielgruppe sind Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen und Verbänden sowie der Finanzwirtschaft,

Wissenschaft und Politik, nicht jedoch einzelne Verbraucher.

Moderieren wird die Konferenz, bei der diesmal die Digitalisierung im Fokus steht, erneut Prof. Dr. Christian Thorun von der Quadriga Hochschule in Berlin. Sprechen werden unter anderem BaFin-Präsident Felix Hufeld sowie Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht. ■



Agenda

Wichtige Termine bis Ende November 2017

23.-25. Okt	IOPS Committee Meetings (AGM, Global Forum), Mauritius	9./10. Nov	BaFin-Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt
24./25. Okt	EBA BoS, London	10. Nov	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.
26. Okt	EIOPA BoS, Extraordinary Meeting, Frankfurt a. M.	10. Nov	FSB RCG for Europe, Basel
27. Okt	BaFin-Veranstaltung zur Umsetzung der MiFID-II-Wohlverhaltensregeln	14. Nov	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
30. Okt - 3. Nov	IAIS Committee Meetings (AGM, AC), Kuala Lumpur	22. Nov	EIOPA Annual Conference, Frankfurt a. M.
7./8. Nov	ESMA BoS (inkl. Joint Board/SMSG), Paris	23. Nov	Joint Committee, London
9. Nov	ESRB ATC, Frankfurt a. M.	28. Nov	EIOPA Joint Stakeholder Groups/BoS, Frankfurt a. M.
		29./30. Nov	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
		30. Nov	Verbraucherschutzforum der BaFin

Internationale Meldungen

Zinsänderungsrisiko

EZB veröffentlicht Stresstest-Ergebnisse

KF 2017 hat die Europäische Zentralbank (EZB) unter den von ihr beaufsichtigten Instituten erstmals einen Stresstest mit Fokus auf Zinsänderungsrisiken im Bankbuch durchgeführt. An dem Stresstest nahmen 111 signifikante Institute teil, darunter 20 aus Deutschland. Die EZB hat nun die aggregierten Ergebnisse veröffentlicht.

Aufbauend auf den Jahresabschlussdaten des Jahres 2016 mussten die Auswirkungen sechs hypothetischer Zinsszenarien auf das Nettozinsergebnis (Net Interest Income – NII) sowie den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals (Economic Value of Equity – EVE) geschätzt werden. Dabei zeigte sich, dass das Nettozinsergebnis im Falle eines positiven Zinsschocks um 200 Basispunkte bis 2019 im Aggregat um 10,5 Prozent steigen würde. Der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals würde hingegen um 2,7 Prozent sinken. Die Resultate zeigen nach Einschätzung der EZB, dass die Banken zumindest im Durchschnitt gerüstet sind, um mit Zinsänderungen zurechtzukommen.

Im Stresstest wurden zudem Informationen zu den Zinsänderungsrisiko-Modellen erfragt. Demnach werden die Zinsänderungsrisiken der teilnehmenden Banken insgesamt angemessen gesteuert.

Die EZB wird die Ergebnisse des Stresstests – in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden – im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) berücksichtigen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die aggregierten Ergebnisse finden Sie unter:

www.bankingsupervision.europa.eu

Notleidende Kredite

Konsultation: EZB ergänzt Leitfaden für Banken

KF Die Europäische Zentralbank (EZB) hat einen Entwurf zur Ergänzung ihres Leitfadens zu notleidenden Krediten (Non-performing Loans – NPLs, siehe BaFinJournal April 2017) zur Konsultation gestellt. Die Ergänzung betrifft insbesondere zeitnahe Risikovorsorge- und Abschreibungspraktiken. Stellungnahmen sind bis zum 8. Dezember möglich. Am 30. November findet zudem eine öffentliche Anhörung statt.

Der Ergänzungsentwurf beschreibt die quantitativen Erwartungen der EZB bezüglich des Mindestmaßes an aufsichtlicher Risikovorsorge für NPLs, die ab dem 1. Januar 2018 neu in die Kategorie „notleidend“ im Sinne der Definition der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA eingestuft werden. Wie lange ein Kredit notleidend ist, spielt bei der Mindesthöhe der Risikovorsorge ebenso eine Rolle wie Umfang und Bewertung der Sicherheit. Die EZB erwartet insbesondere, dass Banken für den unbesicherten Teil neuer NPLs nach spätestens zwei und für den besicherten Teil nach spätestens sieben Jahren eine vollständige Deckung aufweisen. Zusätzlich müssen sie den Aufsehern Erläuterungen hinsichtlich etwaiger Abweichungen vom Leitfaden geben. Diese fließen in die Beurteilung der EZB ein, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Bereits in der ersten Jahreshälfte 2017 hatte die EZB Banken mit hohen NPL-Beständen dazu aufgefordert, NPL-Strategien unter Nennung ihrer Abbauziele einzureichen. Viele Banken haben laut EZB bereits beachtliche Fortschritte erzielt und zuverlässige Strategien sowie Abbaupläne vorgelegt. Bei anderen gebe es jedoch noch Verbesserungsbedarf. Die EZB hat angekündigt, die Fortschritte beim NPL-Abbau und bei der Risikovorsorge für NPL-Bestände sowie die Entwicklungen bei den NPL-Strategien weiterhin genau zu beobachten. Bis zum Ende des ersten Quartals 2018 wird sie zudem weitere Maßnahmen für den Umgang mit den aktuellen NPL-Beständen vorstellen. Dazu gehören auch angemessene Übergangsregelungen. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EZB	Europäische Zentralbank	FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichts- behörden</i>	BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Banken- aufsichtsbehörde</i>	IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichts- behörden</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichts- behörde für das Versiche- rungswesen und die betrieb- liche Altersversorgung</i>	IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichts- behörden</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungs- verkehr und Marktinfra- strukturen</i>

Unternehmenssteuerung

Leitlinien zur internen Governance und zur Eignungsbeurteilung: Keine vollständige Umsetzung durch die BaFin

KF/WM Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihre Leitlinien zur internen Governance von Kreditinstituten überarbeitet. Ziel ist es, im Einklang mit den Anforderungen der Eigenmittellrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) Governance-Systeme, -Prozesse und -Mechanismen in Instituten europaweit zu harmonisieren.

Die Überarbeitung der Leitlinien legt ihr Augenmerk insbesondere auf die Pflichten und Verant-

wortlichkeiten des Aufsichtsorgans, einschließlich der Rolle der jeweiligen Ausschüsse. Außerdem sollen sie den Status der Risikomanagementfunktion sowie den Informationsfluss zwischen dieser und dem Leitungsorgan verbessern und eine effektive Überwachung des Risikomanagements durch die Aufsichtsbehörden gewährleisten.

Leitungsorgane und Schlüsselfunktionen

Zusammen mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat die EBA zudem Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern der Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten veröffentlicht.

Bei der Eignungsprüfung wird untersucht, ob die Kandidaten über die erforderlichen Kenntnisse, Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, um eine ordnungsgemäße und umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten. Die Leitlinien heben die Rolle der Institute bei diesen Prüfungen besonders hervor.

Sie zielen darauf ab, die Eignungsprüfungen in den einzelnen Finanzsektoren zu harmonisieren und zu verbessern sowie zu gewährleisten, dass die Kreditinstitute nach den Vorgaben der CRD IV und der Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) robuste Governance-Systeme installieren.

BaFin: Anforderungen gehen zu weit

Die BaFin begrüßt es zwar grundsätzlich, dass sich EBA und ESMA mit diesen Themen auseinandergesetzt haben. Allerdings konnte sie den Leitlinien trotz mehrfacher Überarbeitung nicht zustimmen. Sie erachtet insbesondere die neuen Anforderungen an die formelle Unabhängigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsräten als zu weitreichend, ohne dass ein aufsichtlicher Mehrwert ersichtlich ist. Die BaFin beabsichtigt, die Leitlinien in diesem Punkt nicht umzusetzen.

Beide Leitlinien sollen zum 30. Juni 2018 für die zuständigen nationalen Behörden sowie für die betroffenen konsolidierten Institute in Kraft treten. Die bisherigen Leitlinien der EBA zur internen Governance sowie ihre Leitlinien zur Beurteilung der Mitglieder des Leitungsgremiums und der Personen in Schlüsselfunktionen werden am selben Tag aufgehoben. ■

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

ESAs veröffentlichen Leitlinien zu Geldtransfers

ÜG Seit Juni 2017 gilt die neue Geldtransferverordnung, welche im Interesse der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Transparenz im Zahlungsverkehr sorgen soll, indem sie vorschreibt, Geldtransfers bestimmte Angaben zum Auftraggeber sowie zum Begünstigten der Zahlung beizufügen. Die europäischen

Aufsichtsbehörden (ESAs) haben hierzu Leitlinien veröffentlicht, die vorgeben, wie zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sowie Zahlungsdienstleister des Empfängers einer Zahlung die Pflichten anwenden sollen, die in den Artikeln 7, 8, 11 und 12 der Verordnung enthalten sind. Die Leitlinien sollen insbesondere dazu dienen, wirksame Verfahren zur Feststellung fehlender Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten einer Zahlung zu errichten und angemessene Folgenmaßnahmen zu etablieren.



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Auch wenn sich die Leitlinien in erster Linie auf diejenigen Pflichten der Zahlungsdienstleister beziehen, die in den genannten Artikeln der Geldtransferverordnung aufgeführt sind, betreffen sie auch übergreifende Themen anderer Regelungen der Verordnung. Ziel ist es dabei, mehr Rechtssicherheit zu schaffen – auch wenn hierdurch möglicherweise zusätzliche Compliance-Belastungen auf die betroffenen Zahlungsdienstleister zukommen. Auch sollen die Leitlinien gewährleisten, dass die Zahlungsdienstleister konsistent ihre Pflichten einhalten. Zudem wird das Risiko regulatorischer Arbitrage minimiert.

Effektive und angemessene Überwachung

Die Leitlinien zielen allerdings nicht darauf ab, die Verfahren der Zahlungsdienstleister bestmöglich zu harmonisieren. Vielmehr beschreiben sie, welche Risikofaktoren die Zahlungsdienstleister bei der Erfüllung ihrer Pflichten berücksichtigen und was sie in bestimmten Situationen tun sollten, um Geldtransfers effektiv und angemessen zu überwachen und die geforderte Transparenz sicherzustellen.

Die ESAs räumen den Zahlungsdienstleistern – dem risikobasierten Ansatz folgend – daher eine gewisse Flexibilität ein, um die verschiedenen Risikoszenarien zu berücksichtigen. Die Leitlinien sollen die Zahlungsdienstleister in die Lage versetzen zu entscheiden, ob sie einen Geldtransfer ausführen, zurückweisen oder aussetzen, wenn erforderliche Angaben fehlen oder unzulässige Buchstaben oder Einträge enthalten sind. ■

Verbriefungen

EBA-Diskussionspapier zur Übertragung eines signifikanten Risikos

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ein Diskussionspapier zur Übertragung eines signifikanten Risikos bei Verbriefungen erarbeitet und dieses zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 19. Dezember 2017 entgegen.

Gegenstand des Diskussionspapiers sind die Anforderungen nach Artikel 243 und Artikel 244 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR). Diese müssen Originatoren einer Verbriefung einhalten, um nach erfolgter Verbriefung nur noch für die zurückbehaltenen Verbriefungspositionen, aber nicht mehr für die verbrieften Risikopositionen Eigenmittel nach CRR vorhalten zu dürfen.

Änderungen bei rechtlichen Anforderungen und Aufsichtspraxis

Basierend auf einer Analyse der aktuellen Markt- und Aufsichtspraxis schlägt die EBA konkrete Änderungen der rechtlichen Anforderungen sowie der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Übertragung eines signifikanten Risikos vor. So sollen bei Verbriefungen, bei denen der Originator die Übertragung eines signifikanten Risikos anstrebt, beispielsweise verschiedene strukturelle Merkmale wie bestimmte Tilgungsmodalitäten und Kündigungsrechte nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig sein. Ziel ist es, die regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen weiter zu harmonisieren und die Effizienz der Aufsichtsprozesse in diesem Bereich zu erhöhen.

Zusätzlich befasst sich das Diskussionspapier mit Besonderheiten von Verbriefungen notleidender Kredite. Die EBA wird auf Basis des Papiers und der eingegangenen Stellungnahmen einen Bericht erstellen, mit dem sie ihr Beratungsmandat nach Artikel 243(6) und Artikel 244(6) CRR erfüllen möchte. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Diskussionspapier finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Dashboard

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das zweite Quartal 2017 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur auf Basis der Daten der aktuell 151 größten europäischen Bankengruppen, darunter 20 aus Deutschland.

Die Kapitalausstattung der EU-Banken hat sich im Vergleich zum ersten Quartal 2017 leicht verbessert. Die Ertragskraft bleibt im Quartalsvergleich stabil mit leicht ansteigender Tendenz. Der Anteil notleidender Kredite (Non-Performing-Loans – NPLs) ging im europaweiten Durchschnitt weiter leicht zurück. Dennoch bleibt die Qualität der Vermögenswerte eine Herausforderung im europäischen Bankensystem. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Risk-Dashboard finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

EBA

Jahresarbeitsprogramm 2018 veröffentlicht

KF Welchen Themen und Aufgaben sich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA 2018 widmen will, beschreibt sie in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm. Ein zentrales Thema ist weiterhin die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Regelwerks für Banken in der EU. Dabei wird die EBA neben Aspekten der Proportionalität die Entwicklungen im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und die Auswirkungen des bevorstehenden Brexits berücksichtigen. Ferner will sie die Schlussfolgerungen des Ministerrates zu notleidenden Krediten im europäischen Bankensektor unterstützen und regulatorische Parameter für Fintechs entwickeln. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Arbeitsprogramm finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Referenzwerte

*Gemeinsames Kollegium für EURIBOR und EONIA.
Weitere Maßnahmen und Veröffentlichungen*

WM Die europäische Benchmark-Verordnung, die Ende Juni 2016 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht wurde (siehe BaFinJournal Juli 2016), soll Referenzwerte (Benchmarks) robuster und zuverlässiger machen, Schwachstellen bei deren Ermittlung beseitigen, die Transparenz erhöhen und Interessenkonflikte verhindern. Im Hinblick auf kritische Referenzwerte ist sie bereits anwendbar. Die übrigen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018.

Kritische Referenzwerte sind insbesondere solche, die als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder -kontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden und einen Gesamtwert von mindestens 500 Milliarden Euro haben. Nachdem die Europäische Kommission bereits im August 2016 den Interbanken-Referenzzinssatz EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) als kritischen Referenzwert benannt hat, erklärte sie im Juni 2017 auch EONIA (Euro Overnight Index Average) für kritisch.

Die Aufsicht über EURIBOR und EONIA wird nun in einem gemeinsamen Kollegium unter dem Vorsitz der belgischen Wertpapieraufsichtsbehörde FSMA geführt. Als zuständige Behörde für Banken, die Eingabedaten für die Berechnung der Referenzzinssätze beitragen, ist die BaFin als Mitglied im Kollegium vertreten.

FSB-Bericht zur Implementierung der IBOR-Reformen

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat nun einen Bericht veröffentlicht, der sich mit der Umsetzung der Empfehlungen befasst, die er 2014 zu Benchmarks veröffentlicht hatte. Die Administratoren der größten Referenzzinssätze haben demnach bei der Überarbeitung der Methodiken Fortschritte in dem Bemühen erzielt, diese robuster und weniger anfällig für Manipulationen zu gestalten.

In einigen der wichtigsten unbesicherten Interbankengeldmärkten werden jedoch zu wenige Transaktionen ausgeführt, so dass nach wie vor Experten-schätzungen zur Berechnung der Referenzzinssätze



Links zum Thema

Bericht des FSB

www.fsb.org

Beschluss der EZB

www.ecb.europa.eu

Fragen und Antworten zur Benchmark-Verordnung

www.esma.europa.eu

Konsultation der ESMA

www.esma.europa.eu

herangezogen werden. Diese sind manipulationsanfälliger und damit risikobehafteter als reine Transaktionsdaten. Marktteilnehmer und Regulatoren sollten sich daher dem FSB-Bericht zufolge verstärkt mit der Frage beschäftigen, welche Maßnahmen im Fall einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts zu ergreifen wären beziehungsweise wie eine Überleitung auf einen alternativen Referenzwert vollzogen werden könnte.

EZB entwickelt neuen Referenzzinssatz

Außerdem gab die Europäische Zentralbank EZB ihren Beschluss bekannt, einen neuen Referenzzinssatz (Euro Unsecured Overnight Interest Rate) zu entwickeln. Dieser soll auf den Daten der EZB-Geldmarktstatistik (Money Market Statistical Reporting – MMSR) beruhen. Die Entwicklung des neuen Referenzzinssatzes inklusive der Konsultation der Marktteilnehmer will die EZB bis 2020 abschließen.

Darüber hinaus kündigten die EZB, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, die Europäische Kommission und die FSMA an, eine neue Arbeitsgruppe einzurichten, die einen Referenzwert identifizieren und auswählen soll, den die Marktteilnehmer alternativ zu den gängigen Referenzzinssätzen verwenden können. Zudem wird die Arbeitsgruppe untersuchen, wie sich zukünftige und laufende Finanzprodukte auf den alternativen Referenzwert überleiten lassen für den Fall, dass ein Referenzwert vorübergehend oder endgültig ausfällt.

Fragen und Antworten zur Benchmark-Verordnung

Um Level-3-Maßnahmen in Form von Empfehlungen und Richtlinien zu Anwendungsfragen der Benchmark-Verordnung zu erarbeiten, hat die ESMA zudem ein Netzwerk aus Experten eingerichtet und erste Fragen und Antworten zur Benchmark-Verordnung veröffentlicht. Sie betreffen die Anwendung der Übergangsvorschriften sowie den Geltungsbereich und Definitionen der Benchmark-Verordnung.

Bis Ende November konsultiert die ESMA außerdem Richtlinienentwürfe für die Ersteller einer Benchmark nicht signifikanter Referenzwerte, die sogenannten Administratoren. ■

Marktdaten

FSB und IWF veröffentlichen Fortschrittsbericht zur Data-Gap-Initiative der G 20

ÜG Als Lehre aus der globalen Finanzmarktkrise wurde unter anderem ein Mangel an bestimmten Marktdaten identifiziert. Um diese Lücken zu schließen, veröffentlichten der Finanzstabilitätsrat FSB und der Internationale Währungsfonds IWF im Jahr 2009 im Auftrag der G 20 eine Reihe von Empfehlungen (Data Gaps Initiative). Diese sind in vier Gruppen eingeteilt:

- Beobachtung neuer Risiken im Finanzsektor
- Überwachung der Anfälligkeit einzelner Länder für Schocks
- Verbesserung der Datenlage zur internationalen Vernetzung der Finanzbranche
- Kommunikation statistischer Daten

Die Umsetzung dieser Empfehlungen erfolgt in mehreren Phasen. Zum Abschluss der zweiten Phase haben FSB und IWF nun einen Fortschrittsbericht veröffentlicht. Hauptziel dieser Phase war die regelmäßige Sammlung und Nutzung verlässlicher Daten für aufsichtliche Zwecke.

Insgesamt kommt der Bericht zu einem positiven Fazit. Trotz Schwierigkeiten bei der Implementierung einiger Empfehlungen habe man deutliche Fortschritte gemacht. Als Beispiel nennt der Bericht das geplante Rahmenwerk zur Überwachung der

Umsetzung, das auf einem Ampel-System basiert. Des Weiteren erläutert er den Sachstand und spezielle Herausforderungen in den Ländern, die nicht zu den G 20 gehören, aber dennoch an der Umsetzung mitarbeiten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Fortschrittsbericht finden Sie unter:

www.fsb.org

OTC-Derivate

CPMI und IOSCO veröffentlichen Leitfaden zum Unique Product Identifier. Konsultation des FSB

WM Ergänzend zu dem bereits im Februar veröffentlichten Technischen Leitfaden zur Harmonisierung der eindeutigen Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier – UTI) haben der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO nun auch einen Leitfaden zur einheitlichen Produktkennung (Unique Product Identifier – UPI) veröffentlicht. Dieser richtet sich an die Behörden, die die Regeln für UPIs festsetzen. Er enthält Vorgaben zu den technischen Ausprägungen eines UPIs, den erforderlichen Referenzdaten für jede Vermögensklasse, der Identifikation der jeweiligen Basiswerte und der Struktur des UPI-Codes.

Der UPI wird künftig eine zentrale Rolle bei der Identifizierung von OTC-Derivate-Kontrakten spielen, die nach Artikel 9 der europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) an Transaktionsregister zu melden sind. Dabei wird für jedes OTC-Derivate-Produkt ein Code vergeben, der auf Referenzdaten zurückgreift, die die inhaltlichen Ausprägungen des Produkts näher beschreiben.

FSB-Konsultation

Auch der Finanzstabilitätsrat FSB beschäftigt sich mit dem Thema UPI. Er hat ein Konsultationspapier veröffentlicht, das sich mit den Steuerungsgrundsätzen (Governance Arrangements) für die Umsetzung des UPIs befasst. Stellungnahmen nimmt er bis zum 13. November entgegen. ■

Derivate

*BCBS lockert Anforderungen
an strukturelle Liquiditätsquote*

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat einen wesentlichen Teil seiner Liquiditätsvorschriften gelockert. Der Ausschuss verkündete, dass er den nationalen Aufsichtsbehörden erlauben wird, die Anforderungen an die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) für Derivate-Handelsgeschäfte zu lockern.

Die NSFR setzt für Derivate-Verbindlichkeiten einen erforderlichen stabilen Finanzierungsfaktor von 20 Prozent an. Die Mitgliedstaaten dürfen diesen nun bis auf 5 Prozent senken. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EZB** Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen als Kreditinstitut (bis 2. November 2017)
- EZB** Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut (bis 2. November 2017)
- EBA** Geänderter Technischer Durchführungsstandard zu den Anforderungen an die aufsichtliche Offenlegung (bis 22. Dezember 2017)



Brexit

BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler:

„Wir denken pragmatisch, aber leere Hüllen akzeptieren wir nicht“

KF Der Brexit, der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, wirft seine Schatten auch im Finanzsektor längst voraus. So wird voraussichtlich der Europäische Pass für Unternehmen mit Sitz in UK seine Gültigkeit verlieren, mit dem diese bislang in anderen EU-Mitgliedstaaten Geschäfte betreiben können.

Viele Banken erwägen daher, neue Tochtergesellschaften zu gründen oder Geschäfte auf bestehenden Tochterinstitute zu verlagern, viele davon in Deutschland. Raimund Röseler, Exekutivdirektor

der Bankenaufsicht, erläutert, wie sich die BaFin darauf vorbereitet hat, wie sie die Institute bei ihrem Vorhaben begleitet und was sie von ihnen erwartet.

← *Herr Röseler, sind britische Banken in Deutschland willkommen?*

→ Natürlich sind britische Banken willkommen, wie Banken aus allen Ländern. Das bedeutet nicht, dass ich mich über den Brexit freue – ich bedauere diese Entscheidung sehr. Aber da sie nun mal gefallen ist, muss man jetzt Wege finden, mit den Konsequenzen

umzugehen. Diese betreffen übrigens alle Institute, die ihren Sitz heute im Vereinigten Königreich haben und von dort aus Geschäfte in anderen EU-Staaten betreiben. Das sind nicht nur britische Banken, sondern beispielsweise auch Institute aus Japan, der Schweiz, den USA, den arabischen Staaten und China.

← *Welche Vorteile könnte es für diese Banken haben, sich für Deutschland zu entscheiden?*

→ Wir haben in zahlreichen Gesprächen mit den Banken festgestellt, dass die BaFin als starke, kompetente und verlässliche Finanzaufsicht einen großen Pluspunkt darstellt. Hinzu kommt, wenn wir über den Standort Frankfurt am Main reden, die Nähe zur Europäischen Zentralbank und der hohe Grad der Internationalisierung. Darüber hinaus ist sicherlich auch die günstige Lage Deutschlands mitten in Europa ein wichtiger Vorteil.

← *Wie stark wiegen diese Vorteile?*

→ Deutschland ist sicherlich einer der Gewinner des Brexits – auch wenn das angesichts dieser bedauerlichen Entwicklung vielleicht der falsche Begriff ist. Natürlich gibt es auch eine Reihe von Banken, die nach Dublin oder an andere Standorte gehen. Das hat aber meist spezifische Gründe, etwa dass sie dort bereits eine größere Repräsentanz haben. Insgesamt ist Frankfurt in jedem Fall ein begehrter Standort.

← *Wie viele Banken haben sich bis jetzt für Deutschland entschieden?*

→ Die BaFin ist derzeit mit insgesamt zehn Erlaubnisverfahren befasst. Diese Zahl dürfte sich aber noch erhöhen, denn bei vielen Instituten, die ihren Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen haben, spielt Deutschland eine Rolle. Hinzu kommen Geschäftserweiterungen mehrerer Institute, die jetzt schon als Bank in Deutschland tätig sind, so dass sie keinen formellen Erlaubnisantrag zu stellen brauchen.

← *Wie lange dauert es, bis ein Erlaubnisantrag beschieden wird?*

→ Das Gesetz gibt eine Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt vor, zu dem alle Unterlagen bei der



Hinweis

Weitere Informationen

Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich, die in Deutschland Zweigstellen eröffnen oder Tochterunternehmen gründen wollen, finden dazu auf der [Internetseite](#) der BaFin umfassende Informationen, unter anderem Antworten auf häufige Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions – FAQs) von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten.

BaFin vorliegen. In der Praxis ist es aber so, dass wir bereits vor dem formellen Antrag eine Reihe von Gesprächen mit den Instituten führen, und dass beim Antrag gleich alle Unterlagen vorliegen, ist auch eher die Ausnahme als die Regel. Die großen Institute sollten daher mit etwa einem Jahr rechnen.

← *Bis wann sollten die Banken spätestens auf die BaFin zukommen, damit sie der Brexit nicht kalt erwischt?*

→ Ich würde sagen: so schnell wie möglich. Wir benötigen ausreichend Zeit für den Dialog, und auch unsere Ressourcen sind begrenzt. Wenn man vom Worst Case eines harten Brexits ausgeht, brauchen die Institute bereits ab März 2019 eine Erlaubnis, um weiterhin hier tätig sein zu können.

← *In welcher Weise können ausländische Institute hier Geschäfte betreiben?*

→ Es gibt im Grunde zwei Möglichkeiten: Sie können entweder eine Tochtergesellschaft gründen, also eine eigenständige Bank, oder als Drittstaaten-Zweigstelle nach Deutschland kommen. Die Entscheidung liegt bei den Banken und hängt vor allem von ihrem Geschäftsmodell ab. Aber in den allermeisten Fällen dürfte es Sinn machen, die Tochtergesellschaft zu wählen, da diese über den Europäischen Pass auch in anderen EU-Ländern Bankdienstleistungen anbieten kann.

← *Worauf achten wir bei der Prüfung eines Erlaubnis-antrags?*

→ Da gilt für Banken aus UK nichts anderes als für jede andere Bank: Wir betrachten das Geschäftsmodell, Organisation und Risikomanagement, Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung, Kapitalausstattung, Geschäftsplan et cetera. Im Kreditwesengesetz und den MaRisk, den Mindestanforderungen an das Risikomanagement, ist klar geregelt, welche Voraussetzungen Institute erfüllen müssen, damit sie tätig werden dürfen.

← *Die Banken aus dem Vereinigten Königreich durchlaufen das Verfahren in Deutschland meist zum ersten Mal. Gibt es besondere Schwierigkeiten oder Hindernisse, die dabei immer wieder zutage treten?*

→ Wirklich typische Probleme gibt es nicht, dazu sind diese Banken zu unterschiedlich. Aber es gibt durchaus typische Fragen: etwa, wie wir mit internen Modellen umgehen und wie viel Outsourcing wir erlauben.

← *Und wie lauten die Antworten?*

→ Das lässt sich so pauschal nicht sagen. Es hängt ganz vom Geschäftsmodell der jeweiligen Bank ab, welche Lösung die richtige ist. Wir betrachten jeden Fall ganz individuell. Grundsätzlich werden wir diese Dinge aber pragmatisch handhaben.

← *Was bedeutet das?*

→ Es ist praktisch unmöglich, bis zum Brexit in allen Fällen interne Modelle zu genehmigen, dazu fehlen uns einfach die Ressourcen. Wir sind daher bereit, interne Modelle, die die PRA¹ genehmigt hat, vorübergehend zu akzeptieren – wenn sie zum neuen Geschäftsmodell passen. Wir haben zur PRA ein gewachsenes Vertrauensverhältnis und können die Kollegen dort gut einschätzen. Aber natürlich müssen die formellen Genehmigungen später nachgeholt werden.

» Risiken, die in Deutschland entstehen, müssen auch hier gemanagt werden.«

← *Und wie sieht es beim Outsourcing aus?*

→ Wir erwarten von jeder Bank, dass sie in Deutschland eine angemessene Organisationsstruktur aufbaut. Sprich: Risiken, die hier entstehen, müssen auch hier gemanagt werden. Dafür braucht man eine adäquate Infrastruktur, also genügend Mitarbeiter im Risikomanagement und im Risiko-Controlling, eine Compliance-Struktur und eine sachverständige Geschäftsleitung. Leere Hüllen, also reine Vertriebsbüros oder Repräsentanzen, werden wir darum nicht akzeptieren.

Aber auch hier müssen wir pragmatisch denken: Uns ist klar, dass die Institute es nicht schaffen werden, direkt zum Startzeitpunkt für alle Bereiche ausreichend Personal aus London hierher zu verlagern.

← *Akzeptiert die BaFin sogenannte Back-to-Back-Buchungsmodelle?*

→ Auch hier gilt: Am Anfang werden wir sicherlich pragmatisch vorgehen; aber es kommt auf das konkrete Geschäftsmodell an. Vielen Banken dient der Standort London ja nicht nur als Buchungszentrum für Geschäfte aus Europa, sondern beispielsweise auch für Geschäfte aus dem asiatischen Raum. Solche Modelle können in einer gewissen Dimension und Form durchaus Sinn machen. So können die Institute in London Risiken, die in Europa entstehen, mit asiatischen Risiken hedgen, also absichern. Aber es bleibt dabei: Wir akzeptieren hier keine leeren Hüllen, und die Risiken, die in Deutschland verbleiben, müssen auch hier ordentlich gemanagt werden.

← *Ist es aus Sicht der BaFin notwendig, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung Deutsch sprechen?*

→ Nein. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für uns nicht ausschlaggebend, wenn es um die Genehmigung eines Geschäftsleiters geht.

← *Wie unterstützt die BaFin die Institute?*

→ Um es gleich vorweg zu betonen: Regulatorische Rabatte wird es nicht geben. Wir bemühen uns aber sehr darum, die Institute fachlich zu unterstützen. Daher haben wir innerhalb der BaFin für jede Bank,

¹ *Prudential Regulation Authority (britische Aufsichtsbehörde).*



Hinweis

Kontakt

Die BaFin hat eine Kontaktadresse für Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors eingerichtet, die ihren Sitz oder ihre Geschäftstätigkeit nach Deutschland verlagern möchten. Anfragen können an access@bafin.de gerichtet werden. Alternativ steht ein [Kontaktformular](#) zur Verfügung. Die BaFin antwortet auf alle Anfragen innerhalb von zwei Arbeitstagen.

die nach Deutschland kommen will, ein spezialisiertes Team aufgesetzt. So hat die Bank immer mit den gleichen Ansprechpartnern zu tun, was sich – so mein Eindruck – als ausgesprochen hilfreich bewährt hat.

Wir stehen aber nicht nur mit den Banken im laufenden Dialog, sondern auch mit den Verbänden – und zwar mit allen, also sowohl mit dem [Verband der Auslandsbanken](#) als auch mit diversen internationalen Interessensverbänden. Außerdem halten wir auf unserer [Internetseite](#)² umfassende Informationen bereit, haben Workshops³ zum Thema organisiert und eine spezielle Kontaktadresse⁴ eingerichtet,

² Siehe Infokasten [Seite 15](#).

³ Siehe unter anderem [BaFinJournal Februar 2017 und Juni 2017](#).

⁴ Siehe Infokasten.

über die wir individuelle Fragen innerhalb kurzer Zeit beantworten.

← *Die deutsche Bankenlandschaft dürfte sich durch den Brexit dauerhaft verändern. Wie wirkt sich das auf die BaFin aus?*

→ Wir werden uns organisatorisch darauf einstellen und das Know-how an zentralen Stellen bündeln. Viele der Banken, die nach Deutschland kommen, haben ja Geschäftsmodelle, die es hier bisher so nicht gibt.

← *Sie haben mehrfach betont, dass die BaFin bestimmte Gestaltungen nicht akzeptieren wird. Ist das möglicherweise in anderen Ländern anders? Sehen Sie die Gefahr von Aufsichtsarbitrage?*

→ Nein, da habe ich keine Sorge. Natürlich mag der eine oder andere nationale Aufseher die Dinge weniger streng sehen als wir. Aber es gibt da ja immer noch die EZB und die EBA,⁵ die für Konvergenz innerhalb Europas sorgen. Das Thema steht bei beiden im Fokus. Die EBA hat bereits eine hochrangige Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es unter anderem ist, Aufsichtsarbitrage zu verhindern und konsistente Regeln für ganz Europa zu schaffen.

← *Die EZB spielt ja zudem eine wichtige Rolle in den Erlaubnisverfahren. Wer ist Ansprechpartner für die Banken?*

→ Die EZB trifft zwar die endgültige Entscheidung über eine Erlaubnis. Wir sind es aber, die diese Entscheidung vorbereiten. Der erste Ansprechpartner sind daher immer wir, also die nationale Aufsicht. ■

⁵ [EZB](#) = Europäische Zentralbank. [EBA](#) = Europäische Bankenaufsichtsbehörde.

Zahlungskontendienste

Transparenz und Vergleichbarkeit bei Entgelten wird Pflicht



© iStockphoto.com/dortocornell

KF Die tatsächlichen Kosten für Zahlungskonten zu vergleichen, ist für Verbraucher häufig aufwändig und schwierig, weil die Zahlungsdienstleister abweichende Produktbezeichnungen und Entgeltgestaltungen wählen. Außerdem sind die entsprechenden Informationen oft schwer auffindbar und in komplexen Verzeichnissen enthalten. Um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlungskontenentgelte zu verbessern, gelten nach aktuellem Zeitplan ab Sommer 2018 neue Regeln: Zahlungsdienstleister müssen dann festgelegte Begriffe verwenden und Verbrauchern standardisierte Informationen zur Verfügung stellen, die klar und verständlich gestaltet und leicht zugänglich sein müssen. Verbraucher sollen schnell erkennen können, welcher Anbieter welche Leistungen zu welchem Preis anbietet.



Grundlage dafür ist Abschnitt 2 des Zahlungskontengesetzes (**ZKG**, siehe Infokasten [Seite 19](#)), der die entsprechenden Regelungen der

Zahlungskontenrichtlinie verbindlich umsetzt. Er tritt neun Monate nach einem Delegierten Rechtsakt in Kraft, den die Kommission demnächst erlassen wird (siehe Infokasten [Seite 19](#)). Ziel der Zahlungskontenrichtlinie ist es, den integrierten Markt im Privatkundengeschäft der Banken zu fördern und so den Wettbewerb zu steigern.¹ Denn auch am deutschen Markt dürfte der Umstand, dass Preis- und Produktgestaltung für Zahlungskontendienste nur schwer vergleichbar sind, ein wesentliches Hindernis für die Wechselbereitschaft der Verbraucher sein.

Einheitliche Definitionen und Begriffe

Die speziellen Informationspflichten des ZKG gelten für alle Zahlungskonten, also nicht nur für die Basiskonten nach dem ZKG. Sie beziehen sich auf

¹ Vgl. Erwägungsgrund 4.

die „maßgeblichen Zahlungskontendienste“. Welche Dienste das sind, bestimmt sich nach einer Liste, die die BaFin gemäß § 47 ZKG veröffentlichen wird. Diese wird nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie die Dienste umfassen, die Verbraucher im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten nutzen und die ihnen hohe Kosten verursachen.

Eine europaweit einheitliche Beschreibung der Dienste ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Verbraucher die Entgelte auch tatsächlich vergleichen können. Der Delegierte Rechtsakt der Kommission wird daher für acht Dienste, die in der EU am gebräuchlichsten sind, eine standardisierte Terminologie festlegen. Die Mitgliedstaaten nutzen diese in ihrer jeweiligen nationalen Liste, die aber gleichzeitig den Besonderheiten des lokalen Markts Rechnung tragen soll und deshalb auch zusätzliche Dienste umfassen kann.

Neue Informationsdokumente

Zahlungsdienstleister sind künftig verpflichtet, mit gesonderten Dokumenten, die klar und leicht verständlich gestaltet sind, sowohl vorvertraglich über die zu erwartenden Entgelte (Entgeltinformation) als auch während des laufenden Vertrags und bei Beendigung der Vertragsbeziehung über die tatsächlich erhobenen Kosten (Entgeltaufstellung) zu informieren. Den gesetzlichen Anforderungen an die Gestaltung der Informationsdokumente genügen die



Auf einen Blick

Delegierter Rechtsakt

Die Europäische Kommission wird in Kürze einen Delegierten Rechtsakt erlassen, der die Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie an korrekte, klare und vergleichbare Verbraucherinformationen konkretisiert. Er wird Muster für die Informationsdokumente enthalten und eine standardisierte Terminologie festlegen. Grundlage sind Technische Standards, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA erarbeitet hat.

Zahlungsdienstleister, wenn sie die Muster verwenden, die die BaFin nach § 47 ZKG erstellen wird, und zwar auf Grundlage eines standardisierten Präsentationsformats, das in dem Delegierten Rechtsakt festgelegt wird. Die Zahlungsdienstleister müssen in den Dokumenten die standardisierte Terminologie verwenden.

Die Entgeltinformation ist eine allgemeine Information über die Kosten, die mit einem Zahlungskonto



Auf einen Blick

Zahlungskontengesetz

Das Zahlungskontengesetz (ZKG) hat die europäische Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Es enthält – neben dem Anspruch auf ein Basiskonto für Verbraucher (siehe BaFinJournal Juni 2016 und April 2017) und der Pflicht der Zahlungsdienstleister, beim Kontenwechsel zu unterstützen (siehe BaFinJournal September 2016) – auch Regelungen für

mehr Transparenz und Vergleichbarkeit bei Entgelten für Zahlungskonten. Während die Vorgaben zum Basiskonto bereits im Juni 2016 und die zur Kontenwechselhilfe im September 2016 in Kraft getreten sind, werden die Regelungen zur Entgelttransparenz nach derzeitigen Planungen ab Sommer 2018 anzuwenden sein.

verbunden sind. Um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die Kosten am Markt zu vergleichen und den für sie günstigsten Anbieter zu finden, ist die Entgeltinformation rechtzeitig vor Vertragsabschluss bereitzustellen.

Die Entgeltaufstellung informiert über alle Entgelte, die beim einzelnen Kunden während eines laufenden Vertrags konkret erhoben wurden. Sie ist ihm mindestens einmal jährlich sowie bei Vertragsende auszuhändigen.

Allgemeine Informationspflichten und Bußgelder

Neben der Einführung der beiden Informationsdokumente trifft das ZKG in §§ 14 und 15 zudem weitere Regelungen dazu, wie Zahlungsdienstleister Informationen für Verbraucher gestalten und bereitstellen und wann sie die standardisierte Terminologie verwenden müssen. Dazu gehört auch ein Glossar, das mindestens die maßgeblichen Zahlungsdienste sowie deren Begriffsbestimmungen nennen muss. Auch für dieses Dokument wird die BaFin gemäß § 47 Absatz 2 ZKG ein Muster veröffentlichen.

Die Bedeutung der neuen Informationspflichten wird dadurch unterstrichen, dass die BaFin Bußgelder verhängen kann, wenn die Pflichten nicht richtig, vollständig oder rechtzeitig befolgt oder die standardisierte Terminologie nicht verwendet wird.

Nächste Schritte

Spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Delegierten Rechtsakts müssen die Mitgliedstaaten die Liste der repräsentativsten Zahlungskontendienste veröffentlichen. Sechs Monate später treten die Informationspflichten in Kraft.

Die BaFin erarbeitet zurzeit auf Basis der Standards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Grundlage für den Delegierten Rechtsakt sind, die Liste sowie die Muster für die standardisierten Informationsdokumente und das Glossar. Im Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen und den kreditwirtschaftlichen Verbänden soll so sichergestellt werden, dass sich die Zahlungsdienstleister rechtzeitig auf die umfangreichen und detaillierten Anpassungen vorbereiten können.

Die neuen Regelungen werden die Voraussetzungen dafür, dass Verbraucher mit vertretbarem Aufwand eine informierte Entscheidung treffen können, deutlich verbessern. Wie sich die gesteigerte Transparenz letztendlich auf das Kundenverhalten und damit auf die Preis- und Produktgestaltung im Markt auswirken wird, bleibt abzuwarten.



Autoren

Silke Deppmeyer

Arne Heinrich Huneke

BaFin-Referat für das Zahlungskontengesetz

Interview

„Transparenz ist Voraussetzung für informierte Entscheidung“



BaFin-Referatsleiterin Silke Deppmeyer

← Frau Deppmeyer, müssen die Banken ihre Kunden nicht schon heute darüber informieren, was ihr Girokonto kostet?

→ Doch, natürlich müssen sie diese Informationen vorhalten. Es existieren aber viele unterschiedliche Preismodelle und eine bunte Vielfalt an Kontobezeichnungen. Dazu kommt noch, dass die Informationen häufig aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zusammengesucht werden müssen, das nicht alle Institute auf ihren Internetseiten vorhalten.

Dadurch ist es in der Praxis sehr aufwändig oder gar nicht möglich, die tatsächlichen Kosten für Zahlungskonten zu vergleichen. Das wiederum konterkariert den Gedanken der Kontenwechselhilfe². Da ist es kein Wunder, dass sie bisher wenig genutzt wird.

← *Wie meinen Sie das?*

→ Sehen Sie: Die Kontenwechselhilfe allein ist nicht viel wert, wenn nicht auch die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen können. Wie soll ich herausfinden, welches Zahlungskonto am besten für mich geeignet ist, wenn ich mir keinen Überblick über den Markt verschaffen kann? Wir kennen das vom Telekommunikations- und auch vom Energiemarkt: Erst, seit ein einfacher Vergleich zwischen den einzelnen Anbietern möglich ist, sind Verbraucher wechselbereit.

Die Entgelttransparenz ist daher ein ganz wichtiger Baustein des Zahlungskontengesetzes, ohne den die Wechselhilfe in der Praxis nicht funktioniert. Verbraucher müssen mit vertretbarem Aufwand eine informierte Entscheidung treffen können, welches Angebot ihren Bedürfnissen am besten gerecht wird und für sie am günstigsten ist.

← *Inwiefern verbessert das ZKG die Transparenz für Verbraucher?*

→ Das Gesetz schreibt genau vor, zu welchen Dienstleistungen und in welcher Form die Anbieter

2 Siehe Infokasten.



Auf einen Blick

Kontenwechselhilfe

Damit Verbraucher schnell und einfach ihr Konto wechseln können, sind Banken seit September 2016 gesetzlich verpflichtet, sie dabei auf Wunsch zu unterstützen. Zu den Leistungen zählen beispielsweise die Übertragung von Daueraufträgen und Lastschriftmandaten, die Überweisung des Guthabens und die Schließung des bisherigen Kontos. Einzelheiten erfahren Sie im [BaFinJournal September 2016](#).

Preisinformationen veröffentlichen und welches Format und welche Begriffe sie verwenden müssen. Die Informationen müssen kurz, klar und leicht verständlich sein. Mit Hilfe der sogenannten Entgeltinformation, die die Institute auch auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellen müssen, können Verbraucher die Preise am Markt leichter vergleichen, um das für sie passende Angebot zu finden. Außerdem müssen sie regelmäßig eine Aufstellung über die tatsächlichen Kosten von ihrer Bank erhalten. Darüber hinaus wird es zertifizierte Vergleichswebseiten geben, die einen Überblick über die Anbieter und ihre Leistungen geben. All dies dürfte dazu beitragen, die Transparenz für Verbraucher zu verbessern. ■

Versicherungsvertrieb

Das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot aus Sicht der BaFin



VP Seit Ende Juli gilt für Versicherungsunternehmen aufgrund von [§ 48b Versicherungsaufsichtsgesetz \(VAG\)](#) ein Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot. Hintergrund ist das [Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie](#) (siehe BaFinJournal [März 2017](#) und [August 2017](#)).



Was ist verboten?

Nach [§ 48b VAG](#) ist „jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung“ an Versicherungsnehmer, versicherte Personen und Bezugsberechtigte aus einem Versicherungsvertrag verboten.

Aus Sicht der BaFin erfasst das Verbot nicht die sogenannten Tippgeber. Die Tätigkeit eines Tippgebers ist im Wesentlichen darauf beschränkt, Kontakte zwischen einem potenziellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder -unternehmen herzustellen. Dies stellt keine Versicherungsvermittlung im Sinne des [§ 34d Gewerbeordnung \(GewO\)](#) dar. Weitere Hinweise zum Thema Tippgeber finden sich im [BaFin-Rundschreiben](#) zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern. Neukundenwerbung im Rahmen von Tippgebermodellen – zum Beispiel das Modell „Kunden werben Kunden“ – ist also weiterhin möglich.



Auf einen Blick

Aufgehobene Normen

Das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot des § 48b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ersetzt die zum 1. Juli 2017 aufgehobenen Verbotsverordnungen des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen in der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung aus dem Jahr 1982.

Ausnahmen

§ 48b VAG lässt auch Ausnahmen zu. Zum einen enthält die Norm eine Geringwertigkeitsklausel: Belohnungen und Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsschlusses sind erlaubt, wenn sie einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

Zum anderen findet das Verbot keine Anwendung, soweit die Sondervergütung zur dauerhaften Erhöhung der Leistung oder zur Reduzierung der Prämie des vermittelten Vertrags verwendet wird. Nach Auffassung der BaFin kann eine dauerhafte Reduzierung der Prämie oder Erhöhung der Leistung allerdings nur vom Versicherer selbst gewährt werden, da Prämie und Leistung auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien beruhen. Die vollständige oder teilweise Abgabe der Provision eines Vermittlers an einen Versicherungskunden – ohne Änderung des Vertrags zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer – reicht hingegen nicht aus. Sofern ein Vermittler beispielsweise auf seine Abschlussprovision verzichten möchte und diese zur Prämienreduzierung verwendet werden soll, so muss der Versicherer dies im

Versicherungsvertrag dokumentieren. Diese Möglichkeit haben grundsätzlich alle Arten von Vermittlern.

Aus Sicht der BaFin unzulässig sind auch Ermäßigungen auf andere Versicherungsverträge. Beispiel: Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags erhält der Kunde nicht für den gerade abgeschlossenen Vertrag eine Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung, sondern für einen anderen, der bereits bei der Versicherungsgesellschaft besteht. Solche Bündel- oder Bestandskundenrabatte und ähnliche Konstruktionen sind nicht erlaubt.

Zuständigkeit bei Verstößen

Die BaFin verfolgt Verstöße gegen § 48b VAG nur bei Versicherungsunternehmen. Für die Sanktionierung von Verstößen durch Vermittler sind hingegen ab dem 23. Februar 2018 gemäß der künftigen Fassung der GewO die entsprechenden Landesbehörden zuständig, also beispielsweise Industrie- und Handelskammern (IHKs).

Diese haben darüber zu entscheiden, ob etwa die Weitergabe einer Provision als Ordnungswidrigkeit eines Versicherungsvermittlers zu werten ist. Dabei müssen sie künftig immer prüfen, ob das Verhalten eines Vermittlers als Verstoß gegen § 34d Absatz 1 Sätze 6 und 7 der neuen GewO in Verbindung mit § 48b VAG zu werten ist. Dies gilt auch für gebundene Vermittler nach § 34d Absatz 7 Ziffer 1 der neuen GewO.

Damit bei der Auslegung des Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbots und der Sanktionierung von Verstößen ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet ist, steht die BaFin über den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) mit den IHKs in engem Kontakt. Dies soll verhindern, dass ein Sachverhalt rechtlich unterschiedlich bewertet und Vermittler und Versicherer ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden. ■



Autor

Olaf Temmen

BaFin-Referat für Vertriebssteuerung und Vergütungssysteme bei Versicherern

Mittelstandsanleihen

Undurchsichtige Geldanlage für Verbraucher?



WM Vor einigen Jahren erlebte die Finanzierung mittelständischer Unternehmen durch die Begebung sogenannter Mittelstandsanleihen (siehe Infokasten [Seite 25](#)) einen regelrechten Boom. Aktuell sowie 2018 stehen viele der damals emittierten Anleihen zur Rückzahlung an, was dazu führt, dass derzeit vermehrt Mittelstandsanleihen zu deren Refinanzierung angeboten werden.



In dieser Situation stehen viele Anleger vor der Entscheidung, ob sie ihr Geld in solche Produkte investieren sollten. Welche Besonderheiten kennzeichnen diese Anlageform? Gibt es Chancen und Risiken, die zu beachten sind? Und welche Informationsquellen kann der Anleger bei der Anlageentscheidung nutzen? Der vorliegende Beitrag soll hier einen kurzen Überblick geben.

Aufstieg der „Mittelstandsanleihe“

Im Lauf des Jahres 2010 etablierten mehrere Börsen in Deutschland Segmente speziell für die Emission mittelständischer Unternehmensanleihen. Auf der einen Seite eröffnete dies mittelständischen Unternehmen, neben dem normalen Bankkredit, eine weitere Möglichkeit zur Finanzierung von Investitionen und zur Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten. Auf der anderen Seite stellte die Mittelstandsanleihe angesichts der sinkenden Rendite klassischer Geldanlagen für viele Anleger eine interessante Investitionsmöglichkeit dar.

In den Folgejahren erfreuten sich die Mittelstandsanleihen daher großer Beliebtheit. Bis 2013 führte die BaFin fast 150 Verfahren zur Billigung von Wertpapierprospekten (siehe Infokasten [Seite 25](#)) für Mittelstandsanleihen durch. Mit dazu beigetragen

hat sicherlich der Begriff „Mittelstand“, der in Deutschland im Allgemeinen für Seriosität und Bodenständigkeit steht.

Die Mittelstandsanleihen wurden im Allgemeinen mit einer Stückelung in Höhe von 1.000 Euro vertrieben. Das führte dazu, dass auch viele Privatanleger Mittelstandsanleihen zeichneten.

Rückgang des Markts

Die Nachfrage nach Mittelstandsanleihen ging jedoch im Verlauf der Jahre 2012 bis 2014 zurück, als es zu Ausfällen bei mehreren Anleihen kam. Dieser Trend setzte sich 2015 und 2016 fort. Gleichzeitig ging auch die Zahl der Emissionen zurück. So billigte die BaFin von 2014 bis 2016 lediglich 71 neue Prospekte für Mittelstandsanleihen.

Von den Mittelstandsanleihen, die seit 2010 angeboten wurden, sind inzwischen etliche von Insolvenzen oder Zahlungsverzögerungen betroffen. Schlimmstenfalls kann dies zum Totalverlust für den Anleger führen.

Refinanzierung

Seit einiger Zeit sind vermehrt Angebote von Mittelstandsanleihen zu beobachten, die der Refinanzierung bereits begebener Anleihen dienen. Wie bereits erwähnt, liegt das auch daran, dass ein großer Teil der einst platzierten Anleihen im Lauf der Jahre 2017 sowie 2018 zur Rückzahlung anstehen.

Die Emittenten (siehe Infokasten) gehen bei der Durchführung solcher Refinanzierungen teilweise sehr unterschiedlich vor. So konnten in den vergangenen Monaten einige Emittenten, deren Anleihen sich dem Laufzeitende näherten, Gelder über die

Definition

Wichtige Begriffe

Unternehmensanleihe: Schuldverschreibung eines Unternehmens, die mit einer vorher festgelegten Laufzeit, einem vorher festgelegten (festen) Zinssatz und einer Rückzahlung des Nennbetrags am Ende der Laufzeit ausgegeben wird.

Mittelstandsanleihe: Spezielle Form der Unternehmensanleihe, die von mittelständischen Unternehmen ausgegeben wird. Die Emissionsbedingungen werden je nach Einzelfall ausgestaltet. Das Emissionsvolumen bewegt sich meist zwischen drei und 20 Millionen Euro. Die Laufzeit beträgt durchschnittlich fünf Jahre bei einem Zinssatz zwischen 3,5 und 8 Prozent. Die Stückelung beträgt in der Regel 1.000 Euro.

Emittent: Unternehmen, das die Anleihe herausgibt.

Wertpapierprospekt: Enthält Angaben zum Emittenten und zum Wertpapier, die

notwendig sind, um dem Leser ein zutreffendes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte zu ermöglichen. Unternehmen, die Anleihen öffentlich anbieten, sind verpflichtet, einen Wertpapierprospekt bei der BaFin einzureichen. Die BaFin billigt den Prospekt, wenn dieser die im Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der Prospektverordnung festgelegten Mindestangaben enthält, verständlich und widerspruchsfrei ist. Sie überprüft jedoch weder die Seriosität des Emittenten noch die Werthaltigkeit des Produkts.

Covenants: Schutzklauseln, in denen sich Emittenten verpflichten, bestimmte Gläubigerrechte zu wahren.

Zinsdeckungsgrad: Kennzahl, die das Verhältnis der Zinsaufwendungen zum operativen Ergebnis wiedergibt.



Verbrauchertipp

Worauf Anleger achten sollten

Bei der Durchsicht der Informationsquellen sollten Anleger insbesondere auf folgende Punkte achten:

- Zins
- Emittent
- Unternehmenskennzahlen
- Geschäftsmodell
- Verwendung der Erlöse

Ausgabe neuer Anleihen einsammeln. Dies versetzte sie in die Lage, die alten Anleihen zurückzuzahlen. Andere Emittenten machen ihren Anlegern das Angebot, die Anleihen um einige Jahre zu verlängern, häufig zu einem reduzierten Zinssatz. Wieder andere bieten den Anlegern einen Umtausch ihrer Anleihen in eigene Aktien oder andere Fremdkapitalinstrumente an. Dadurch entfällt die Rückzahlung oder wird in die Zukunft verlagert.

Anleger sollten jedoch kritisch hinterfragen, warum die Refinanzierung erfolgt. Dies kann aufgrund attraktiver Konditionen am Kapitalmarkt geschehen oder aber auch, weil das Unternehmen nicht in der Lage ist, die bestehenden Verbindlichkeiten aus eigener Kraft beziehungsweise aus anderen Quellen zurückzuführen, etwa einem Bankkredit.

Nutzen und Risiken

Der Nutzen der Mittelstandsanleihe liegt auf der Hand: Sie stellt im anhaltenden Niedrigzinsumfeld zunächst eine attraktive Alternative zu konservativen Geldanlagen dar. Den schwindenden Renditen beispielsweise von Giro- und Sparkonten und privaten Rentenversicherungen steht bei der Mittelstandsanleihe eine deutlich höhere Verzinsung gegenüber.

Dieser Vorteil darf jedoch nicht über die Risiken hinwegtäuschen, die mit der Mittelstandsanleihe einhergehen – im Gegenteil: Die höhere Verzinsung sollte als Gradmesser dieses höheren Risikos betrachtet werden. Für Anleger ist es deshalb wichtig, die Risiken von Mittelstandsanleihen zu kennen.

Wie zahlreiche Ausfälle zeigen, ist die Mittelstandsanleihe eine spekulative Geldanlage. Es besteht die Gefahr, dass es aufgrund einer Insolvenz des Emittenten zu einem Zahlungsausfall kommt, in dessen Folge er dem Anleger weder die erwarteten Zinsen zahlen noch das investierte Geld in vollem Umfang zurückerstatten kann. Im Unterschied zu einem Bankkredit kann ein Unternehmen bei der Mittelstandsanleihe nicht dazu verpflichtet werden, den Gläubigern für diesen Fall Sicherheiten zu stellen. Zwar werden vielfach Covenants (siehe Infokasten [Seite 25](#)) vereinbart. Der Emittent kann jedoch frei über das Ob und Wie dieser Schutzklauseln entscheiden.

Es kann darüber hinaus vorkommen, dass eine Anleihe nicht vollständig platziert werden kann und dem Emittenten somit nicht genügend Mittel zufließen, um die geplanten Investitionen zu realisieren oder die Refinanzierung in vollem Umfang durchzuführen. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass er später weiteres Fremdkapital aufnimmt und seine Verschuldung auf diese Weise erhöht, was eine Bedienung von Zins- und Rückzahlungen erschweren kann.

Zu bedenken ist auch, dass die Liquidität des Markts für Mittelstandsanleihen wegen des vergleichsweise niedrigen Emissionsvolumens gering sein kann. Deshalb besteht die Gefahr, dass das Angebot die Nachfrage für Mittelstandsanleihen übersteigt und ein Verkauf während der Laufzeit nicht oder nur mit hohem Kursverlust möglich ist.

Tipps für Verbraucher

Angesichts dieser und weiterer Risiken sollten sich Anleger sorgfältig informieren, bevor sie Mittelstandsanleihen zeichnen. Dabei sollten sie darauf achten, dass sie alle Merkmale des ausgewählten Produkts verstehen und ausreichend Informationen über den Emittenten einholen. Bei Fragen oder Zweifeln kann es sinnvoll sein, Rat bei Fachkundigen einzuholen, zum Beispiel einem Anlageberater oder den Verbraucherzentralen.

Insbesondere sollten Anleger wegen des Risikos eines Totalausfalls nur Beträge investieren, deren Verlust für sie finanziell tragbar ist. Auch ist es sinnvoll, nicht die gesamten zur Verfügung stehenden Mittel in einer Investition zu konzentrieren, sondern auf verschiedene Investitionen und Anlageklassen zu streuen.



Linkempfehlung zum Thema

Prospekte, die die BaFin gebilligt hat, finden Sie unter:

www.bafin.de » [Publikationen & Daten](#)
» [Datenbanken](#)

Informationsquellen

Als wichtige Informationsquelle dient der Wertpapierprospekt, der stets zu veröffentlichen ist. Häufig geschieht dies im Internet, etwa auf der Homepage des Emittenten. Daneben macht die BaFin Prospekte, die sie gebilligt hat, für jeweils zwölf Monate auf ihrer [Internetseite](#) zugänglich. Anleger, die eine Anlageberatung in Anspruch nehmen, können sich auch im Produktinformationsblatt über die Art und Risiken des Finanzinstruments informieren, das ihnen nach § 31 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts auszuhändigen ist. Darüber hinaus sollten sie die letzten Jahresabschlüsse einsehen sowie Hintergrundinformationen über den Emittenten sammeln.

Bei der Durchsicht von Ratingberichten ist hingegen Vorsicht geboten. Zum einen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass einige Ratings in der Vergangenheit die Erwartungen der Anleger nicht erfüllt haben. Zum anderen sind Ratings vielfach emittenten- statt produktbezogen. Risiken des konkreten Wertpapiers, etwa eine mögliche nachrangige Stellung bestimmter Gläubiger in der Insolvenz, bleiben bei der Beurteilung dadurch außen vor. Gleichwohl ist es sinnvoll, den Ratingbericht zu lesen, da dieser zusätzliche Informationen enthalten kann.

Wichtige Informationen

Anleger sollten den Zins der jeweiligen Anleihe mit dem Zins des Marktumfelds und insbesondere dem risikolosen Zins vergleichen. Dieser liegt zurzeit um die 0 Prozent. Ist der Zins der Anleihe deutlich höher, kann dies auf eine besonders risikoreiche Investition hindeuten.

Für den Anleger ist es außerdem sinnvoll sich klarzumachen, wer Emittent der Anleihe ist. Tritt zum Beispiel eine Muttergesellschaft als Emittent auf, während Tochtergesellschaften das operative Geschäft wahrnehmen, muss der Anleger Folgendes wissen: Bei Zahlungsschwierigkeiten werden die

Gläubiger der Tochtergesellschaften in der Regel vorrangig befriedigt. Nur wenn nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger, beispielsweise Banken, noch Mittel übrig sind, erhält der Anleger sein Geld zurück.

Daneben sollten sich Anleger die Unternehmenskennzahlen des Emittenten genau anschauen. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung enthalten verschiedene wichtige Angaben, die bei der Bewertung der Liquidität hilfreich sind. Ist beispielsweise der Zinsdeckungsgrad (siehe Infokasten [Seite 25](#)) größer als 1, so deutet dies darauf hin, dass Zinszahlungen aus dem operativ erwirtschafteten Gewinn bedient werden können, ohne dass der Emittent das Eigenkapital nutzen muss. Auch ist es ratsam, mehrere Jahresabschlüsse miteinander zu vergleichen. Schwierig wird es, wenn Positionen wie Kassenbestand, Umsatz und Forderungen besonders wechselhaft oder die Kennzahlen wegen neuer Sondereffekte kaum vergleichbar sind. Ergänzend sollten Anleger auch das Geschäftsmodell des Emittenten unter die Lupe nehmen. Hier gilt es beispielsweise zu bewerten, ob das Geschäftsmodell nachvollziehbar ist.

Mit Hilfe des Wertpapierprospekts schließlich sollten Anleger der Frage nachgehen, wofür der Emittent das Geld verwenden will. Eine Anleihe ist tendenziell risikoreicher, wenn die gesammelten Beträge nicht nur für geplante Investitionen, sondern auch oder ausschließlich zur Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten genutzt werden sollen. Vorsicht ist auch geboten, wenn der Prospekt hierzu keine Angaben enthält, weil der Emittent noch keine konkreten Verwendungsabsichten hat (Blind-Pool-Risiko). In diesem Fall kann der Anleger unter Umständen kaum nachvollziehen, ob der Emittent sein Geld sinnvoll einsetzt und mit welcher Sicherheit er mit den zugesagten Zins- und Rückzahlungen rechnen kann. ■



Autorinnen

Dr. Mira-Caroline Strohe

BaFin-Referat für Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung

Stephanie Zender

BaFin-Referat für Verbraucherschutz bei Versicherungen und Beschwerden

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

FATF-Veranstaltung zu Fintech und Regtech

ÜG Welche Möglichkeiten gibt es, Fintech und Regtech (siehe Infokasten [Seite 29](#)) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu nutzen? Welche Herausforderungen stellen sie an das regulatorische Umfeld? Um diese Fragen ging es bei einer Konferenz der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (FATF, siehe Infokasten [Seite 30](#)), die vergangene Woche in Berlin stattfand. Gastgeber waren das Bundesfinanzministerium und die BaFin.



© Fritsche/BaFin

Neben Mitgliedern der FATF nahmen Vertreter aus Industrie, Wissenschaft und Politik an der Veranstaltung teil. Zu den Rednern zählten neben

FATF-Präsident Santiago Otamendi auch Jens Spahn, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, und BaFin-Präsident Felix Hufeld.

Spahn: „Dramatische Veränderungen“

„Kaum ein Teil der Gesellschaft kann sich der Digitalisierung entziehen“, sagte Spahn. In der Finanzindustrie seien die Auswirkungen besonders sichtbar. Die Digitalisierung beschleunige die Globalisierung der Märkte und bringe sowohl unvorhersehbare Herausforderungen als auch enorme Potenziale mit sich.

„Die Finanzmärkte werden sich im Laufe des nächsten Jahrzehnts dramatisch verändern“, prognostizierte Spahn. Darum werde die Digitalisierung für



Hinweis

Pressemitteilung

Die [Pressemitteilung](#) zur Veranstaltung finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

die neue Bundesregierung zu den wichtigsten Themen zählen. Die Strategie für die Digitalisierung von Finanzdienstleistungen werde sich auf drei Säulen stützen: Förderung von Kommunikation und Austausch, adäquate Regulierung und Förderung eines Umfelds, das Finanzierungen für Start-ups erleichtert.

Hufeld: „Chancen und Risiken“

Hufeld beleuchtete das Thema aus Sicht der BaFin. „Die Digitalisierung und einige innovative Geschäftsmodelle in der Finanzindustrie stellen die Regulierer vor Herausforderungen“, betonte er. „Manchmal müssen wir uns dabei weit hinaus aufs offene Meer wagen, ohne zu wissen, wo und wann die nächste Untiefe auftaucht.“ Die jüngsten Entwicklungen im Finanzsektor verlangten die eine oder andere „Fahrt ins Ungewisse“. Die Regulierer müssten dabei immer so hart am Wind segeln, dass sie neue Entwicklungen jederzeit mitbekämen und auswerten könnten, um zeitnah darauf reagieren zu können.

Hufeld lobte die Arbeit der FATF: Diese habe in den vergangenen Jahren entscheidend dazu beigetragen, den internationalen Finanzmarkt transparenter und sicherer zu gestalten. Aktuell forderten Entwicklungen wie Fintech und Regtech sowie neue virtuelle

Zahlungsmöglichkeiten – wie die Distributed-Ledger-Technologie (siehe [BaFinJournal Februar 2016](#)) – die Gemeinschaft der Regulierer heraus. Eine Entwicklung, die der BaFin-Präsident ausdrücklich begrüßt: „Es spricht für ein funktionierendes Finanzwesen, wenn junge Unternehmen mit neuen Ideen an den Start gehen können und bisher unbekannte Technologien Marktreife erlangen.“

Dennoch würden die neuen Technologien auch Risiken mit sich bringen. Dazu gehörten neben den originären Cyber- und IT-Risiken, die mittlerweile zu den wesentlichen operationellen Risiken zählten, auch strategische Fragestellungen, die die Wertschöpfungskette der Finanzdienstleister veränderten. „Vor solchen Gefahren dürfen wir aber nicht in Ehrfurcht erstarren und darüber die Chancen vergessen, die die Digitalisierung bietet“, betonte Hufeld. Als Regulierer müsse man Chancen und Risiken von Innovationen gleichermaßen im Blick haben.

Identifizierung des Kunden

Die BaFin unterstütze Innovationen mit ihren aufsichtlichen Mitteln, fuhr Hufeld fort. Dementsprechend habe sie ihr Verwaltungshandeln angemessen auf die neuen Zielgruppen ausgerichtet.

Definition

Wichtige Begriffe

Fintech:

Eine klare Definition des Begriffs „Fintech“ existiert bisher nicht. Als Kombination aus den Worten „Financial Services“ und „Technology“ sind damit gemeinhin technologiebasierte Finanzinnovationen gemeint, aus denen neue Geschäftsmodelle, Anwendungen, Prozesse oder Produkte hervorgehen und die bedeutende Auswirkungen auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen haben können. Unternehmen, die sich auf entsprechende Finanzdienstleistungen spezialisiert haben, werden als Fintechs bezeichnet.

Regtech:

Kombination aus „Regulatory“ und „Technology“. Gemeint ist die Nutzung neuer Technologien durch Marktteilnehmer zur effizienteren und effektiveren Erfüllung regulatorischer und aufsichtlicher Verpflichtungen.

Suptech:

„Supervision Technology“. Nutzung neuer Technologien durch Aufsichtsbehörden zur effizienteren und effektiveren Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

„Angemessen heißt im Kern: verständlich, schnell und – soweit es geht – elektronisch.“ Das „Know-Your-Customer-Prinzip“ dürfe dabei allerdings nicht ausgehöhlt werden. Gemeint ist die Identifizierung des Kunden durch ein Kreditinstitut zur Prävention vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Grundlage von § 10 ff. des neuen Geldwäschegesetzes (GWG).

Außerdem habe die BaFin in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft sowie den IT-Fachleuten des Bundes die Möglichkeit der Videoidentifizierung eröffnet und konkrete Anforderungen an die Finanzindustrie in einem Rundschreiben präzisiert. Dank des technischen Fortschritts sei es inzwischen möglich – auch mit Blick auf die strengen Anforderungen zur Geldwäscheprävention –, natürliche, nicht physisch anwesende Personen per Video-Übermittlung in hinreichendem Maße sicher zu identifizieren. Da jedoch kein System auf Dauer die erforderliche Sicherheit gewährleisten könne, plane die BaFin, das Verfahren zur Videoidentifizierung spätestens nach drei Jahren zu evaluieren.

Blockchain-Technologie

Als eine der ersten Aufsichtsbehörden stufte die BaFin 2011 virtuelle beziehungsweise Kryptowährungen als Finanzinstrumente ein, so dass auch hier eine rechtlich gesicherte Geldwäscheprävention möglich ist. Aufgrund ihrer potenziell höheren Anonymität seien Transaktionen mit virtuellen Währungen besonders anfällig für Geldwäsche-Delikte, erklärte Hufeld auf der FATF-Konferenz. Die BaFin setze deshalb technologieneutral und innovationsoffen auf den Einsatz neuer Technologien, die Missbräuchen entgegen wirken können. Im Fokus stehe dabei aktuell die Blockchain-Technologie (siehe BaFinJournal Februar 2016), die auch nach Einschätzung der Finanzwirtschaft viel Potenzial biete, Transaktionen schnell und sicher auszuführen und zu dokumentieren.

„Die BaFin tritt dafür ein, dass in der Diskussion um das optimale Design der Blockchain auch aufsichtliche Aspekte berücksichtigt werden“, betonte Hufeld. Für die Geldwäscheprävention wäre es vor allem wichtig, dass die Blockchain auch den wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion identifiziere. Selbstverständlich seien dabei die einschlägigen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten.

Regtech und Suptech

Was die BaFin für Fintechs und virtuelle Währungen anstrebe, gelte natürlich auch für Regtech und Suptech, ergänzte Hufeld. „Auch hier müssen wir mit der Zeit gehen und mögliches Effizienzpotenzial sinnvoll für uns nutzen“, unterstrich er. Dabei komme der BaFin ihre integrierte Aufsichtsstruktur zu Gute: Denn gerade bei Themen wie Fintech und Regtech sei es von Bedeutung, Wissen bereichsübergreifend zu bündeln und von den Erfahrungen aus anderen Sektoren zu profitieren, da sie die meisten aufsichtlichen Sachverhalte sektorenübergreifend berührten. Ein enger und regelmäßiger Dialog mit der FATF und anderen Aufsichtsbehörden erleichtere dabei die Arbeit der BaFin. ■



Auf einen Blick

FATF

Die Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF) mit Sitz in Paris ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ihre Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind in fast allen Staaten weltweit Grundlage für nationale Gesetze.

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Erlaubnispflicht

GLSSTOCKS: Kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

ÜG Die GLSSTOCKS bietet auf ihrer Internetseite Interessenten an, Handelskonten zu eröffnen um mit Devisen und Derivaten – nämlich Differenzkontrakten – zu handeln beziehungsweise zu „traden“. Das Unternehmen hat jedoch keine zustellungsfähige Adresse im Inland. Die auf der Internetseite im Impressum angegebene Adresse in Frankfurt am Main und die zur Kontaktaufnahme angegebene Rufnummer existieren nicht.

Die BaFin kann danach nicht ausschließen, dass das Unternehmen Bankgeschäfte betreibt beziehungsweise Finanzdienstleistungen erbringt, die einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) bedürfen. Sie stellt daher vorsorglich klar, dass sie der GLSSTOCKS keine Erlaubnis gemäß § 32 KWG zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht bislang nicht unter ihrer Aufsicht. ■

Abwicklung

Wurstwelten GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Wurstwelten GmbH, Bielefeld, mit Bescheid vom 12. Juli 2017 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die Wurstwelten GmbH hatte auf Grundlage von Darlehensverträgen („Privat-Darlehen“) gewerbsmäßig Gelder angenommen, die unbedingt rückzahlbar waren, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betreibt die Wurstwelten GmbH das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die Wurstwelten GmbH, die angenommenen Gelder unverzüglich zurückerzahlen. ■

Einstellungsanordnung

A und O Ltd.: Anlagevermittlung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der A und O Ltd. mit Sitz in Stockholm/Kista, Schweden, mit Bescheid vom 31. August 2017 aufgegeben, die ohne Erlaubnis erbrachte Anlagevermittlung unverzüglich einzustellen.

Die Mitarbeiter der A und O Ltd. haben die Aktien der Orclass (WKN: A2AQFP) telefonisch vertrieben. Durch diese Tätigkeit erbrachte die A und O Ltd. die Anlagevermittlung grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland, ohne dass sie über die hierfür erforderliche Erlaubnis verfügt. ■

Großkreditverbot

VietinBank: Wiederholter Verstoß gegen Anforderungen an ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

KF Die BaFin hat am 21. August 2017 gegen die Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade (VietinBank), Filiale Frankfurt am Main, ein Großkreditverbot gemäß § 45b Absatz 1 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 KWG verhängt. Das Institut hatte zum wiederholten Male gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG verstoßen. ■

Warnung vor Kaufempfehlungen

Holmes Investment Properties PLC: Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Holmes Investment Properties PLC (ISIN: GB00B61DTR94) durch Telefonanrufe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Wertes eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an der Börse Berlin in den Freiverkehr einbezogen.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den Broschüren der BaFin. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter: www.bafin.de » [Verbraucher](#) » [Aktuelles für Verbraucher](#)

Emerging Capital Ltd.: Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Emerging Capital Ltd. (ISIN: AU000000ECL8) durch Telefonanrufe zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Wertes eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an der Börse Frankfurt am Main in den Freiverkehr einbezogen.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den Broschüren der BaFin. ■



© tashka2000/fotolia.com

Europäische Aufsichtsbehörden

Überblick über die Änderungsvorschläge der EU-Kommission

ÜG In Reaktion auf die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise wurden 2011 drei europäische Aufsichtsbehörden geschaffen (ESAs, siehe Infokasten Seite 34). Diese haben seitdem bereits viel geleistet und die ihnen zugedachte Rolle mehr und mehr ausgefüllt.

Um die Arbeitsergebnisse der ESAs zu optimieren und die Effektivität der Aufsicht zu steigern, war von Anfang an vorgesehen, die Notwendigkeit weiterer Reformen regelmäßig zu überprüfen. Im Mittelpunkt dieser ESA-Reviews steht das rechtliche

Rahmenwerk, das die Grundlage für die Tätigkeit der ESAs bildet (siehe Infokasten Seite 35). Laut De-Larosièrè-Bericht (siehe Infokasten Seite 34) sind dabei insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der ESAs sowie ihr Governance- und Finanzierungssystem zu betrachten und gleichzeitig die europäische Aufsichtsarchitektur in ihrer Gesamtheit im Auge zu behalten.

Entlang dieser Vorgaben startete die EU-Kommission im März eine Konsultation zur Zukunft der ESAs (siehe BaFinJournal April 2017), die nun in

einen Entwurf zur umfangreichen Änderung der ESA-Verordnungen mündete. Nicht zuletzt der seit dem 23. Juni 2016 zu erwartende und inzwischen eingegangene britische Austrittsantrag bewog die EU-Kommission, danach zu fragen, wie Aufsichtskapazitäten in einer EU mit 27 Mitgliedstaaten verbessert werden können, um für ein effektives und integriertes Finanzsystem zu sorgen. Auch die Pläne zur Europäischen Kapitalmarktunion (siehe unter anderem BaFinJournal Februar 2017 und Juni 2017) und die damit verbundene Idee, durch eine stärkere Aufsichtskonvergenz die Integration der Kapitalmärkte und die Finanzstabilität zu sichern, spielten bei den Überlegungen der Kommission eine Rolle.

Cyber-Sicherheit und technologische Innovationen sollen ausdrücklich in ESA-Verordnungen Niederschlag finden.

Aufgaben und Befugnisse

Um die Aufsichtskonvergenz innerhalb der EU zu stärken, schlägt die Kommission vor, den ESAs zusätzliche Aufgaben und Befugnisse zu übertragen. So sollen sie künftig EU-weit gültige aufsichtsrechtliche Ziele (Strategic Supervisory Plans) festlegen, an denen die zuständigen Behörden gemessen werden. Die ESAs hätten spezifische Aufsichtsziele und deren Priorisierung sowie qualitative und quantitative

Kriterien für die Auswahl der Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte (Unternehmen, Märkte und Verhaltensnormen) zu benennen.

Überdies plant die EU-Kommission eine Einbindung der ESAs bei wesentlichen Auslagerungen (Outsourcing) durch Unternehmen, die in der EU beheimatet sind, in Drittstaaten. Die ESAs sollen zu den Erlaubnisverfahren Stellung nehmen können. Auch bei Entscheidungen der EU-Kommission zur Drittstaatenäquivalenz

sollen die Befugnisse der ESAs gestärkt werden. Der Kommissionsentwurf sieht unter anderem vor, dass diese die regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen in den relevanten Drittstaaten laufend überprüfen.

Themen wie Cyber-Sicherheit und technologische Innovationen sollen nach Vorstellung der EU-Kommission ebenfalls ausdrücklichen Niederschlag in den ESA-Verordnungen finden. Hier geht es ihr insbesondere um eine koordinierende Funktion der ESAs, beispielsweise mit Blick auf den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden.

In Bezug auf die Versicherungsaufsicht schlägt die Kommission in ihrem Änderungsentwurf eine



Auf einen Blick

Europäische Aufsichtsbehörden: Regelmäßige Überprüfung

Am 1. Januar 2011 wurden drei europäische Aufsichtsbehörden (ESAs) gegründet: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit Sitz in London, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in Frankfurt am Main sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris. Sie erhielten den Auftrag, gemeinsam mit den nationalen Aufsichts-

behörden für eine verbesserte und harmonisierte Finanzaufsicht im europäischen Binnenmarkt zu sorgen. Grundlage war ein Bericht, den die Expertengruppe um den ehemaligen Leiter der französischen Zentralbank, Jacques de Larosière, 2009 veröffentlicht hatte. Dieser sah bereits vor, die Notwendigkeit weiterer Reformen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (ESA-Reviews).

maßgebliche und frühzeitige Einbindung EIOPAs in den Zulassungsprozess sowie in die laufende Aufsicht über interne Modelle vor. EIOPA soll in diesem Zusammenhang eine Doppelfunktion einnehmen, das heißt einerseits Stellungnahmen abgeben können und andererseits bei Meinungsverschiedenheiten die betroffenen Aufsichtsbehörden dabei unterstützen, zu einer Einigung zu kommen.

Die umfangreichsten Änderungsvorschläge betreffen die ESMA: Geplant ist zum einen die Einführung einer direkten Aufsichtskompetenz über Zentrale Gegenparteien im Wege einer Änderung der Marktinfrastruktur-Verordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR). Zum anderen will die Kommission, dass die ESMA eine originäre Zuständigkeit für die Genehmigung, Überwachung – einschließlich der Markt- und Werbungs-Überwachung – und Sanktionierung bestimmter Prospektarten erhält. Dies betrifft gemäß der neuen Prospektverordnung (siehe BaFinJournal Juli 2017) Großkunden-Prospekte für Nicht-Dividendenwerte, Prospekte für forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) sowie Prospekte sogenannter spezialisierter Emittenten (Immobilien-, Bergbau-, Schifffahrtsgesellschaften und in der wissenschaftlichen Forschung tätige Gesellschaften) und von Drittstaaten-Emittenten.

Darüber hinaus soll die ESMA künftig für die Genehmigung und Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste (Data Reporting Service Providers) sowie für die Genehmigung/ Registrierung und Aufsicht über bestimmte Fonds beziehungsweise deren Investmentmanager zuständig sein, nämlich für Risikokapitalfonds (European Venture Capital Funds – EuVECA), Fonds für soziales Unternehmertum (European Social Entrepreneurship Funds – EuSEF) und langfristige Investmentfonds (European Long-Term Investments Funds – ELTIF). Ferner soll die ESMA kritische Referenzwerte (Critical Benchmarks) beaufsichtigen und Meldungen von Wertpapierfirmen und Betreibern von Handelsplätzen zu Geschäften in Wertpapieren zentral entgegennehmen.

Governance der ESAs

In Bezug auf die interne Steuerung (Governance) der ESAs plädiert die EU-Kommission in ihrem Vorschlag für eine teilweise Abkehr vom Grundsatz mitgliedergelagerter Organisationen.

Die Räte der Aufseher (Boards of Supervisors – BoS), die aus den Leitern der zuständigen nationalen Behörden bestehen, sollen zwar Hauptentscheidungsorgane der ESAs bleiben, insbesondere bei der Regulierung. Allerdings soll es zusätzlich jeweils eine Geschäftsleitung (Executive Board) geben, und zwar anstelle der derzeit bestehenden Verwaltungsräte (Management Boards), die sich, wie die Räte der Aufseher, derzeit aus Leitern der zuständigen Behörden zusammensetzen. Dem Executive Board sollen nach Vorstellung der Kommission der ESA-Vorsitzende und bei EBA und EIOPA jeweils drei beziehungsweise bei der ESMA fünf weitere ESA-Vertreter angehören. Sie sollen sämtliche Entscheidungen des BoS mit einer Stellungnahme vorbereiten.

Ferner ist geplant, wichtige Kompetenzen auf das neue Executive Board zu übertragen, beispielsweise neben der Erstellung der bereits erwähnten Strategic Supervisory Plans – einschließlich der Kontrolle der Aufsichtsplanung der zuständigen Behörden sowie der Überwachung von Delegations- und Outsourcing-Verträgen in Drittstaaten – auch die Durchführung EU-weiter Stresstests, Vergleichsstudien (Reviews), Rechtsverletzungs- und Mediationsverfahren sowie die Vorbereitung der Arbeitsprogramme, Haushaltsentwürfe und Personalplanung der ESAs. Das BoS soll nur beim Arbeitsprogramm und dem ESA-Haushalt das Letztentscheidungsrecht erhalten; von allen übrigen Entscheidungen des Executive Boards muss es lediglich in Kenntnis gesetzt werden.



Links zum Thema

Änderungsvorschläge der Kommission

www.ec.europa.eu

EBA-Verordnung

www.eur-lex.europa.eu

EIOPA-Verordnung

www.eur-lex.europa.eu

ESMA-Verordnung

www.eur-lex.europa.eu

Die Mitglieder des Executive Boards sollen durch den Ministerrat ernannt werden, und zwar auf Vorschlag der EU-Kommission und nach Durchlauf eines offenen Auswahlverfahrens; das Europäische Parlament ist zu beteiligen. Sie sollen auch dem BoS angehören, dort aber kein Stimmrecht haben. Das Amt des Exekutivdirektors will die Kommission abschaffen. Seine Aufgaben soll ein Mitglied des Executive Boards übernehmen, das sogenannte Member in Charge.

Abgestimmt wird in beiden Organen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Abweichend davon wird das BoS insbesondere Technische Standards, Leitlinien und Empfehlungen sowie den Haushalt weiterhin mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der ESAs spielte die EU-Kommission bereits seit längerem mit dem Gedanken, die Unternehmen zu beteiligen. Derzeit werden die ESAs zu 60 Prozent durch die nationalen Aufsichtsbehörden und zu 40 Prozent aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert, soweit nicht direkte Aufsichtskompetenzen – wie bei der ESMA – betroffen sind.

In ihrem Änderungsentwurf schlägt die EU-Kommission vor, die Beiträge der nationalen Aufsichtsbehörden durch eine Industriefinanzierung zu ersetzen. Die Beiträge der EU sollen künftig variabel sein und bis zu 40 Prozent des Budgets der ESAs betragen. So würde die EU die Kontrolle über ihre Ausgaben

behalten, während die ESAs gleichzeitig die Möglichkeit erhielten, aus anderen Quellen ihr Budget zu erhöhen.

Die Beiträge der Unternehmen sollen jährlich erhoben werden. Ihre Berechnung erfolgt auf Basis des von den ESAs geschätzten Arbeitsaufwands für die einzelnen Unternehmenskategorien. Die Größe der Finanzinstitute wird bei der Berechnung eine zentrale Rolle spielen; kleinere Institute sollen befreit werden. Einzelheiten hierzu will die Kommission in einem Delegierten Rechtsakt regeln.

Aufsichtsarchitektur

Das derzeitige System der getrennten Beaufsichtigung von Banken, Versicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Wertpapierunternehmen und Finanzmärkten ist in den ESA-Verordnungen weiterhin enthalten. Die Idee einer Verschmelzung von EBA und EIOPA scheint damit aufgegeben zu sein. Eine Entscheidung über den Sitz der EBA ist im November zu erwarten.

Die Vorschläge der EU-Kommission werden nun im Rat der Europäischen Union erörtert. Dort dürfte es in den kommenden Monaten kontroverse Diskussionen geben. ■



Autorin

Julia Blunck

BaFin-Referat für Bankenaufsicht
international

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Element Insurance AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 09.10.2017 der Element Insurance AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 1 Unfall

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- h) Miet- oder Einkommensausfall
- j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
Element Insurance AG (5194)
Hardenbergsstraße 32
10623 Berlin*

VA 37-I 2230-2016/0011

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA Ubezpieczenia Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen AXA Ubezpieczenia Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
AXA Ubezpieczenia Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A. (9485)
ul. Chłodna 51
00-867 Warschau
POLEN

VA 26-I 5000-PL-9485-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

AstraDirect Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29.09.2017 der AstraDirect Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Risikoarten von Versicherungssparten erteilt (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall

a) Summenversicherung

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
AstraDirect Versicherung AG (5184)
Dudenstraße 46
68167 Mannheim

VA 31-I 5000-5184-2017/0001

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18.09.2017 der Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit (beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)

Versicherungsunternehmen:
Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft (5448)
Berliner Straße 56-58
60311 Frankfurt am Main

VA 44-I 5000-5448-2017/0001

OVAG – Ostdeutsche Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28.09.2017 der OVAG – Ostdeutsche Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

OVAG – Ostdeutsche Versicherung AG (5787)
Am Karlsbad 4-5
10785 Berlin

VA 32-I 5000-5787-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AWP P&C S.A.

Die niederländische Niederlassung des französischen Versicherungsunternehmens AWP P&C S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

AWP P&C S.A. (9239)
7 rue Dora Maar
93400
Saint-Ouen
FRANKREICH

Niederlassung Niederlande:

AWP P&C S.A. (9239)
Poeldijkstraat 4
1059 VM Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-FR-9239-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Provinzial Rheinland Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20.07.2017 den Vertrag vom 21./23.06.2016 mit den Nachträgen vom 5.12.2016 und 21./24.03.2017 genehmigt, durch den die Provinzial Rheinland Versicherung AG einen Teilversicherungsbestand an Rückversicherungen auf die Hoahrhein Internationale Rückversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 24.07.2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Provinzial Rheinland Versicherung AG (5095)
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Hoahrhein Internationale Rückversicherung AG (6992)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen

VA 44-I 5000-6992-2016/0003

Scottish Equitable plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Scottish Equitable plc mit Wirkung vom 22.09.2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Legal and General Assurance Society Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Scottish Equitable plc
Aegon Lochside Crescent
Edinburgh Park
EH12 9SE Edingburgh
GROSSBRITANNIEN

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Legal and General Assurance Society Ltd (7031)
1 Coleman Street
EC2R 5AA, London
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7031-2017/0001

Namensänderung

AstraZeneca Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete AstraZeneca Insurance Company Limited hat ihren Namen in R&Q Beta Company Limited geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
AstraZeneca Insurance Company Limited (7364)
2 Kingdom Street
W2 6BD London
GROSSBRITANNIEN*

*Neuer Name/Anschrift:
R&Q Beta Company Limited (7364)
2 Kingdom Street
W2 6BD London
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7364-2017/0001

Neckermann Versicherung AG

Die Neckermann Versicherung AG hat ihren Namen in nexible Versicherung AG geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift
Neckermann Versicherung AG (5070)
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg*

*Neuer Name/Anschrift
nexible Versicherung AG (5070)
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg*

VA 42-I 5000-5070-2017/0001

Änderung der Anschrift

RWE Pensionsfonds AG

Die RWE Pensionsfonds AG hat ihre Geschäftsanschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:
RWE Pensionsfonds AG
Opernplatz 1
45128 Essen*

*Neue Anschrift:
RWE Pensionsfonds AG
Huyssenallee 2
45128 Essen*

VA 13-I 5005-3325-2017/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ARISA ASSURANCES S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen ARISA ASSURANCES S.A. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

*Versicherungsunternehmen:
ARISA ASSURANCES SA. (7366)
rue Eugène Ruppert, B.P.3051
1030 Luxembourg
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-7366-2017/0001

PTI Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen PTI Insurance Company Limited hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
 PTI Insurance Company Limited (7921)
 8-10 Queensway
 GIBRALTAR

VA 26-I 5000-GI-7921-2017/0002

IWI – International Wealth Insurer S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen IWI – International Wealth Insurer S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen Foyer International S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
 IWI – International Wealth Insurer S.A. (7543)
 12, rue Léon Laval
 3372 Leudelange
 LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7410-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Europeesche Verzekering Maatschappij N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
 Europeesche Verzekering Maatschappij N.V. (7223)
 Postbus 12920
 1100 AX Amsterdam-Z.O.
 NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7223-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49 (0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*